

Ab 30.03.2023 gültige Fassung

¹Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Bad Homburg v. d. Höhe

Inhaltsübersicht

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflichten der Stadtverordneten
- § 2 Verhinderung der Stadtverordneten

II. Fraktionen

- § 3 Bildung und Stärke der Fraktionen

III. Präsidium

- § 4 Zusammensetzung

IV. Beiräte

- § 5a Ausländerbeirat
- § 5b Jugendbeirat

V. Ausschüsse

- § 6 Bildung und Stärke der Ausschüsse
- § 7 Verfahren

VI. Vorlagen, Anträge und Anfragen

- § 8 Behandlung der Vorlagen und Anträge
- § 9 Dringlichkeitsanträge
- § 10 Anfragen
- § 11 Fragestunde
- § 12 Aktuelle Stunde
- § 13 Behandlung von Eingaben

VII. Gegenstände aus der vorhergehenden Wahlperiode

- § 14 Behandlung von Anträgen aus der vorhergehenden Wahlperiode

¹ Zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2023 (Änderungen in § 8 Abs. 1 Unterabsatz 2); zu weiteren Änderungen vgl. Anhang.

VIII. Sitzungs- und Redeordnung

- § 15 Einberufung
- § 16 Leitung der Sitzung
- § 17 Eröffnung der Verhandlung
- § 18 Wortmeldungen
- § 19 Reihenfolge der Wortmeldungen
- § 20 Redezeit
- § 21 Zur Geschäftsordnung
- § 22 Zwischenfragen
- § 23 Vertagung oder Schluss der Debatte

IX. Abstimmung

- § 24 Form der Abstimmung
- § 25 Abstimmung über die Tagesordnung II
- § 26 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

X. Wahlen

- § 27 Durchführung der Wahlen

XI. Ordnungsbestimmungen

- § 28 Ordnungsruf und Entziehung des Wortes
- § 29 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung
- § 30 Unterbrechung/Schließung der Sitzung
- § 31 Ordnung im Zuhörerraum
- § 32 Ordnung in den Ausschüssen

XII. Beurkundung der Verhandlungen

- § 33 Sitzungsniederschrift

XIII. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- § 34 Auslegung der Geschäftsordnung

XIV. Ehrungen

- § 35 Ehrenbrief, Ehrenbezeichnung, Jubiläen

XV. Büro der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats

- § 36 Besetzung und Stellung des Büros
- § 37 Offenlegung der Akten
- § 38 Live-Streaming und Video-on-Demand

XVI. Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 30.03.2023 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflichten der Stadtverordneten

1. Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der Hilfsorgane, denen sie angehören, teilzunehmen.
2. Bei der Einführung sind die Stadtverordneten auf die Beachtung der Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und dieser Geschäftsordnung hinzuweisen.

§ 2

Verhinderung der Stadtverordneten

1. Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das durch Krankheit verhindert ist, seine Tätigkeit auszuüben, hat dies dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin unverzüglich mitzuteilen. Aus anderen wichtigen Gründen kann ein Stadtverordneter / eine Stadtverordnete auf Antrag bis zu 4 Wochen vom Stadtverordnetenvorsteher / von der Stadtverordnetenvorsteherin von der Ausübung seiner / ihrer Tätigkeit befreit werden. Über Anträge auf längere Beurlaubung entscheidet der Hauptausschuss.
2. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ist der / die Stadtverordnete vom Stadtverordnetenvorsteher / von der Stadtverordnetenvorsteherin schriftlich zu ermahnen. Über weitergehende Maßnahmen gem. § 60 Abs. 1 HGO entscheidet auf Antrag des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Hauptausschuss.

II. Fraktionen

§ 3

Bildung und Stärke der Fraktionen

1. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen. Bei Neubildung einer Fraktion während der Wahlperiode ist hierzu die Mitgliedschaft von mindestens drei Stadtverordneten notwendig.
2. Jeder / Jede Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten / Hospitantinnen aufnehmen.
3. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, des Stellvertreters / der Stellvertreterin, der Mitglieder und Hospitanten / Hospitantinnen sind dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin und dem Magistrat schriftlich oder elektronisch zu erklären.
4. Bei der Feststellung der Fraktionsstärke zählen Hospitanten / Hospitantinnen nicht mit.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für fraktionslose Stadtverordnete sinngemäß.

III. Präsidium

§ 4

Zusammensetzung

1. Das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung besteht gemäß Hauptsatzung aus dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin und zwei Vertretern / Vertreterinnen, die bei Verhinderung des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin in der Reihenfolge der auf sie gemäß § 22 Abs. 3 KWG entfallenen Höchstzahlen zur Vertretung berufen sind.
2. Der Stadtverordnetenvorsteher / Die Stadtverordnetenvorsteherin verfügt über die ihm / ihr im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

IV. Beiräte

§ 5a Ausländerbeirat

Der / Die Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von ihm / ihr beauftragtes Mitglied des Ausländerbeirates erhält einen ständigen Sitz mit Rederecht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie in allen Ausschüssen. Das Mitglied sowie ein/e Stellvertreter/in ist dem / der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich oder elektronisch zu benennen.

Die Einladungen zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden dem benannten Mitglied des Ausländerbeirats mit allen Vorlagen zeitgleich mit der Einladung der Stadtverordneten bzw. Einladung der Ausschüsse zugesandt.

Vorschläge des Ausländerbeirats werden der Stadtverordnetenversammlung im Drucksachen-Verfahren mit einem Beschlussvorschlag des Magistrats bzw. Ausschusses zugeleitet, soweit diese zuständig ist. Das Beratungsergebnis wird dem Ausländerbeirat schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

§ 5b Jugendbeirat

Der / Die Vorsitzende des Jugendbeirates oder ein von ihm / ihr beauftragtes Mitglied des Jugendbeirates erhält einen ständigen Sitz mit Rederecht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie in denjenigen Ausschüssen in denen der Jugendbeirat eine Mitwirkung wünscht. Das Mitglied sowie ein/e Stellvertreter/in ist dem / der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich oder elektronisch zu benennen.

Die Einladungen zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in denen der Jugendbeirat vertreten ist, werden dem benannten Mitglied des Jugendbeirats mit allen Vorlagen zeitgleich mit der Einladung der Stadtverordneten bzw. der Einladung der Ausschüsse zugesandt.

Vorschläge des Jugendbeirats werden der Stadtverordnetenversammlung im Drucksachen-Verfahren mit einem Beschlussvorschlag des Magistrats bzw. Ausschusses zugeleitet, soweit diese zuständig ist. Das Beratungsergebnis wird dem Jugendbeirat schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

V. Ausschüsse

§ 6

Bildung und Stärke der Ausschüsse

1. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Wirtschafts-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss
 - b) Bau- und Planungsausschuss
 - c) Haupt- und Bürgerbeteiligungsausschuss
 - d) Jugend-, Sozial- und Integrationsausschuss
 - e) Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss
 - f) Mobilitätsausschuss
 - g) Klimaschutz- und Umweltausschuss

Die Ausschüsse bestehen aus je 11 Stadtverordneten.

2. Die Zusammensetzung der Ausschüsse entspricht dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und wird nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“ (§ 22 Abs. 3 u. 4 KWG) ermittelt. Das Wahlverfahren gem. § 55 HGO wird nur im Einzelfall und auf Beschluss des Hauptausschusses angewandt.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen.
4. Die Ausschüsse können sich nur mit den von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat eingebrachten Verhandlungsgegenständen, mit Fraktionsanträgen und Anträgen fraktionsloser Stadtverordneter nach § 8 Nr. 2 GO, sowie mit diesen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehenden Fragen befassen.
5. Der Hauptausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Hilfsorgane und des Ausländerbeirates, für Rechtsangelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, für Angelegenheiten im Zusammenhang mit bevorstehenden Verwaltungsreformen im weitesten Sinne, für Angelegenheiten der Städtepartnerschaften, für das Stadtentwicklungskonzept und für alle Angelegenheiten, die nicht eindeutig und zweckmäßigerweise einem Fachausschuss zugewiesen sind.
6. Vor jeder Ausschusssitzung soll eine allgemeine Bürgerfragestunde auch zu allen auf der Tagesordnung aufgeführten Punkten stattfinden. Ausgenommen sind die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Themen. Die im Rahmen der allgemeinen Bürgerfragestunde vorgebrachten Fragen sind von dem Vertreter / der Vertreterin des Magistrats bzw. von einem Mitglied der Verwaltung zu beantworten.

7. Fraktionslose Stadtverordnete und je ein Vertreter der Ortsbeiräte und ein Mitglied des Ausländerbeirates sind zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Sie können an den Sitzungen – auch bei nichtöffentlicher Beratung – ohne Stimmrecht mitwirken.

§ 7 Verfahren

1. Der Magistrat ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Seinem Vertreter ist jederzeit das Wort zu erteilen.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse finden öffentlich statt. Für einzelne Angelegenheiten kann ein Ausschuss gem. § 52 HGO die Öffentlichkeit ausschließen.
3. Vorlagen, die dem Ausschuss zur Beratung zugeleitet werden, sind unverzüglich zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.
4. Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Beschluss-Protokoll zu führen, die abweichende Stellungnahme eines Ausschussmitgliedes ist auf dessen Verlangen im Protokoll festzuhalten. Den Ausschussmitgliedern und den Sitzungsteilnehmern / Sitzungsteilnehmerinnen ist ein Sitzungsprotokoll innerhalb von 4 Wochen zuzustellen.
5. Der Finanzausschuss wird ermächtigt, die negativen Entscheidungen in Vorkaufsrechtsangelegenheiten zu treffen. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben.
6. Für das Verfahren der Ausschüsse gilt § 62 HGO. Im Übrigen findet die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend Anwendung. Ausschusssitzungen beginnen in der Regel nicht vor 18:30 Uhr. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende/n und zwei stellv. Vorsitzende.
7. Der Haupt- und Bürgerbeteiligungsausschuss trifft die Entscheidungen gem. § 51a HGO (Eilentscheidung an Stelle der Stadtverordnetenversammlung).

VI. Vorlagen, Anträge und Anfragen

§ 8 Behandlung der Vorlagen und Anträge

1. Vorlagen des Magistrats sowie Anträge von Fraktionen, fraktionslosen Stadtverordneten und des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin müssen unter Beachtung der §§ 58 Abs. 5 und 56 Abs. 1 HGO auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt werden, wenn sie bis zu der einer Stadtverordnetensitzung vorangehenden

Sitzung des Hauptausschusses beim Büro der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats schriftlich oder elektronisch eingegangen sind. Annahmeschluss für Anträge ist der Tag vor der Sitzung des Hauptausschusses, 12.00 Uhr.

Jede Fraktion der Stadtverordnetenversammlung, fraktionslose Stadtverordnete und der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin haben das Recht, Anträge in die Tagesordnung I einzubringen.

Anträge, welche wegen Ablauf der Sitzungszeit (§ 15 Abs. 1 GO) nicht mehr behandelt worden sind, können auf Wunsch der Antrag stellenden Fraktion, des fraktionslosen Stadtverordneten und des Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin den zuständigen Ausschüssen zur endgültigen Behandlung gem. § 62 Abs. 1 HGO, dem Magistrat, oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung überwiesen werden. Bei einer Überweisung in mehrere Ausschüsse ist der federführende Ausschuss zu benennen. Bei der Überweisung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verringert sich die Anzahl der Anträge, welche von derselben Fraktion neu in die Tagesordnung I eingebracht werden können, entsprechend.

2. Weitere Anträge können von den Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten jederzeit über das Büro der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin vorgelegt werden.

Dieser / Diese leitet sie unverzüglich an die Ausschussvorsitzenden, den Magistrat und an die Stadtverordneten im Drucksachenverfahren weiter. Auf dem Antrag ist anzugeben, welcher Ausschuss die Angelegenheit behandeln soll. In der Regel ist ein Ausschuss zu benennen. Bei Angabe mehrerer Ausschüsse gilt bei allen Anträgen der erstgenannte Ausschuss als federführend.

Über das Beratungsergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung unter Vorlage eines Beschlussvorschlages zu berichten. Bericht und Beschlussfassung erfolgen in der Regel in der Tagesordnung II.

3. Vorlagen des Magistrats, die einstimmig in den Ausschüssen beschlossen sind, werden in die Tagesordnung II aufgenommen.

§ 9

Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sollten bis spätestens 2 Stunden vor Sitzungsbeginn im Büro der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats schriftlich oder elektronisch abgegeben und von diesem unverzüglich den Fraktionen und dem Oberbürgermeister weitergeleitet werden.

2. Zur Aufnahme in die Tagesordnung kann jeweils nur ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für bzw. gegen die Dringlichkeit des Antrages maximal 3 Minuten sprechen. Beiträge zur Sache selbst sind nicht zulässig.
3. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist gem. § 58 Abs. 2 HGO die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nötig.

§ 10 Anfragen

Jeder / Jede Stadtverordnete hat das Recht, Anfragen an den Magistrat zu stellen. Die Anfragen sind dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Antwort muss innerhalb von 4 Wochen in den Geschäftsgang des Magistrats gelangen. Liegt bis zum Ablauf der Frist keine Antwort vor, sind die Gründe hierfür der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen einer Vorlage in der Tagesordnung II darzulegen.

Eine Übersicht der ausstehenden Antworten wird vom Büro der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats geführt.

§ 11 Fragestunde

1. Jeder / Jede Stadtverordnete kann in den ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich Fragen stellen, die so kurz und bestimmt zu halten sind, dass eine knappe Beantwortung möglich ist (Zeitdauer etwa 2 Minuten). Die Fragen dürfen nur ein konkretes Anliegen enthalten und nicht in mehrere Unterfragen aufgegliedert werden. Die Fragen müssen dem Büro der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats spätestens am Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses bis 12.00 Uhr schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Der Magistrat hat in der darauf folgenden Stadtverordnetensitzung dazu Stellung zu nehmen.
2. Fragen, die den Erfordernissen des Abs. 1 nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände derselben Sitzung beziehen, kann der Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin zurückweisen.
3. Nach der Beantwortung der Fragen können insgesamt 2 Zusatzanfragen zu dem betreffenden Gegenstand von dem / der Anfragenden oder von anderen Stadtverordneten gestellt werden. Der / Die Anfragende ist hierbei bevorrechtigt.

4. Fragen, die innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten nicht beantwortet werden können, sind vom Magistrat schriftlich zu beantworten. Die Vorschriften des § 10 GO gelten für die Beantwortung sinngemäß. Eine Überstellung dieser Fragen auf die nächste Stadtverordnetenversammlung unterbleibt.

§ 12 Aktuelle Stunde

1. Zu Antworten des Magistrats auf Fragen gem. § 11 GO findet eine Aussprache statt, wenn dies eine Fraktion unmittelbar nach Schluss der Fragestunde verlangt. Eine Fraktion kann nur eine aktuelle Stunde beantragen.
2. Die Dauer der aktuellen Stunde ist auf 30 Minuten beschränkt. Die vom Magistrat in Anspruch genommene Redezeit bleibt dabei unberücksichtigt.
3. Der / Die einzelne Redner / Rednerin darf nicht länger als 5 Minuten sprechen. § 20 Abs. 1 GO gilt entsprechend.
4. Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 19 der Geschäftsordnung mit der Maßgabe, dass als erster Redner / erste Rednerin einer / eine der Stadtverordneten das Wort erhält, dessen / deren Fraktion die Aussprache verlangt hat.
5. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.
6. Bei mehreren Aussprachen werden die 30 Minuten gleichmäßig aufgeteilt.

§ 13 Behandlung von Eingaben

1. Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung, die in die Zuständigkeit des Magistrats fallen, übermittelt der Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin dem Magistrat zur Erledigung.
2. Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung werden vom Stadtverordnetenvorsteher / von der Stadtverordnetenvorsteherin beantwortet und mit Antwort an die Fraktionen weitergeleitet.
3. Dem Einsender / Der Einsenderin ist mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis seine / ihre Eingabe erledigt worden ist.

VII. Gegenstände aus der vorhergehenden Wahlperiode

§ 14

Behandlung von Anträgen aus der vorhergehenden Wahlperiode

Alle Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, sowie Anträge gemäß § 8 Nr. 2 GO, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, oder mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt. Eine Zusammenstellung der noch nicht behandelten Anträge ist den Fraktionen am Ende der Wahlperiode zuzustellen.

VIII. Sitzungs- und Redeordnung

§ 15

Einberufung

1. Der Stadtverordnetenvorsteher / Die Stadtverordnetenvorsteherin beruft die Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Magistrat unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich ein. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr.
2. Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin einen eigenen ladungsfähigen E-Mail-Account mitgeteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.
3. Einladungen gemäß Nr. 2 gelten als zugestellt, wenn sie in den Fächern der Fraktionen bzw. fraktionslosen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats niedergelegt sind.

§ 16

Leitung der Sitzung

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden von dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin, bei dessen / deren Verhinderung von dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin geleitet. Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich nach § 4 Nr. 1 der Geschäftsordnung.

§ 17**Eröffnung der Verhandlung**

Der Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung I die Aussprache. Magistratsvorlagen werden vom Oberbürgermeister oder dem/der zuständigen Dezernenten / Dezernentin vorgetragen bzw. erläutert.

§ 18**Wortmeldungen**

Wer in der Stadtverordnetenversammlung sprechen will, muss sich beim Stadtverordnetenvorsteher / bei der Stadtverordnetenvorsteherin zu Wort melden. Wenn der Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin sich an der Beratung beteiligt, muss er / sie den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

§ 19**Reihenfolge der Wortmeldungen**

1. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Jeder / Jede Stadtverordnete kann seine / ihre Wortmeldung in der Reihenfolge einem / einer Stadtverordneten aus derselben Fraktion übertragen.
2. Zur Begründung eines Antrages gemäß § 8 Nr. 1 ist das Wort zuerst dem Antragsteller / der Antragstellerin zu erteilen.
3. Bei mehreren Wortmeldungen aus denselben Fraktionen ist die Reihenfolge so zu halten, dass die verschiedenen Fraktionen bei dem einzelnen Gegenstand abwechselnd zu Wort kommen.

Dem Magistrat ist jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 20**Redezeit**

1. Die Redezeit für Debattenredner / Debattenrednerinnen beträgt pro Fraktion und Tagesordnungspunkt höchstens 10 Minuten.
2. Zur Begründung von Anträgen und Anfragen sowie für die Berichterstattung der Ausschüsse stehen den Rednern / Rednerinnen höchstens 5 Minuten zur Verfügung.

3. Die Redezeit für Sprecher / Sprecherinnen zum Haushalt wird jeweils vorher vom Hauptausschuss festgelegt.
4. Bei besonders wichtigen Verhandlungsgegenständen kann der Hauptausschuss beschließen, die Redezeit zu verlängern.

§ 21

Zur Geschäftsordnung

„Zur Geschäftsordnung“ muss das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder die Tagesordnung der Versammlung betreffen und nicht länger als 5 Minuten in Anspruch nehmen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.

§ 22

Zwischenfragen

Wenn ein Stadtverordneter / eine Stadtverordnete eine Zwischenfrage an den Redner / die Rednerin zu stellen wünscht, erhebt er / sie sich von seinem / ihrem Platz. Der Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin unterbricht den Redner / die Rednerin, sobald dieser / diese den Satz beendet hat. Der Redner / Die Rednerin kann die Frage zulassen oder ablehnen. Die Frage ist kurz und präzise zu formulieren.

Der Redner / Die Rednerin antwortet ohne weitere Aufforderung des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin und fährt auch ohne weitere Zwischenbemerkung in seiner / ihrer Rede fort. Der Redner / die Rednerin hat das Recht, die Beantwortung der gestellten Frage abzulehnen. Die Stellung einer Frage ist erst gestattet, nachdem der Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin die Aussprache zu einem Gegenstand der Tagesordnung eröffnet hat. Jeder / Jede Stadtverordnete kann nur einmal zum gleichen Beratungspunkt eine Zwischenfrage an denselben Redner / dieselbe Rednerin stellen. Diese Regelung gilt auch für die Mitglieder des Magistrats.

§ 23

Vertagung oder Schluss der Debatte

Zu einem Antrag auf Vertagung oder Schluss der Debatte kann nur ein Mitglied für den Antrag und ein anderes gegen den Antrag sprechen und zwar höchstens 3 Minuten. Der Antrag auf Schluss der Debatte ist weitergehend als ein solcher auf Vertagung der Debatte.

Einem Antrag auf Schluss der Debatte kann erst dann stattgegeben werden, wenn nach der Antragsbegründung jede Fraktion einmal Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

IX. Abstimmung

§ 24

Form der Abstimmung

1. Vor jeder Abstimmung ist der Wortlaut des Beschlussvorschlages von dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin zu verlesen, soweit der Wortlaut des Beschlussvorschlages nicht allen Stadtverordneten schriftlich vorliegt.
2. Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag bzw. ein Beschlussvorschlag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens 13 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung findet namentliche Abstimmung statt, wobei die Entscheidung eines jeden Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung festzuhalten ist.
3. Die Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungsanträge und Zusatzanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

§ 25

Abstimmung über die Tagesordnung II

1. Über die Tagesordnungspunkte der Tagesordnung II wird „en bloc“ abgestimmt.
2. Jeder / Jede Stadtverordnete kann zu Beginn der Stadtverordnetensitzung verlangen, dass Punkte der Tagesordnung II gesondert abgestimmt oder in die Tagesordnung I übernommen werden.

§ 26

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das Abstimmungsergebnis der zu den einzelnen Beratungsgegenständen gefassten Beschlüsse wird durch den Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin festgestellt und verkündet.

X. Wahlen

§ 27

Durchführung der Wahlen

1. Für die Vornahme der Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO.
2. Bei der Durchführung einer Wahl mit Stimmzetteln fungieren die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher / Stadtverordnetenvorsteherinnen als Wahlhelfer / Wahlhelferinnen und stellen gemeinsam mit dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin das Stimmergebnis fest. Im Bedarfsfalle kann der Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin die Fraktionen auffordern, Mitglieder für einen Wahlvorstand zu benennen.
3. Über das Ergebnis der Wahl ist der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu berichten.

XI. Ordnungsbestimmungen

§ 28

Ordnungsruf und Entziehung des Wortes

1. Auf das Klingelzeichen oder den Ordnungsruf des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin hat der Redner / die Rednerin sofort seine / ihre Ausführungen zu unterbrechen. Wenn dies nicht geschieht, kann ihm / ihr der Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort entziehen.
2. Wenn ein Redner / eine Rednerin zum zweiten Male „zur Ordnung“, „zur Sache“ oder „zur Geschäftsordnung“ gerufen werden muss, wird er / sie darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird.
3. Ein Redner / Eine Rednerin, dem / der das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht mehr sprechen.

§ 29

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung

Verletzt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass er / sie sich den Anordnungen des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin nicht fügt, so kann dieser / diese das betreffende Mitglied für eine oder mehrere, höchstens 3 Sitzungstage, ausschließen. Gegen den Ausschluss kann die

Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen (§ 60 Abs. 2 HGO).

§ 30

Unterbrechung/Schließung der Sitzung

Wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht, kann der Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin die Sitzung unterbrechen oder schließen. Kann er / sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er / sie seinen / ihren Sitz. Hierdurch wird die Sitzung unterbrochen.

§ 31

Ordnung im Zuhörraum

1. Entsteht unter den Zuhörern / Zuhörerinnen störende Unruhe, so kann der Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin die Verhandlung unterbrechen und sämtliche oder einzelne Zuhörer / Zuhörerinnen aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.
2. Die Verteilung von Briefen, Drucksachen etc. im Sitzungssaal bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin.
3. Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen sind im Sitzungsraum nur mit Genehmigung des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin gestattet.

§ 32

Ordnung in den Ausschüssen

1. Die Ordnungsbestimmungen finden auf die Ausschüsse entsprechende Anwendung.
2. An die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin tritt der / die Vorsitzende des Ausschusses. Gegen seine / ihre Anordnungen kann der Hauptausschuss bzw. die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

XII. Beurkundung der Verhandlungen

§ 33

Sitzungsniederschrift

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt einen Schriftführer / eine Schriftführerin und einen stellvertretenden Schriftführer / eine stellvertretende Schriftführerin. Diese sollen städtische Bedienstete und Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Büros der Stadtverordnetenversammlung sein.

Der Schriftführer / Die Schriftführerin fertigt über jede Sitzung eine Sitzungsniederschrift. Diese ist von dem / der Stadtverordnetenvorsteher/in und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen. Im Falle längerer Verhinderung unterschreibt der jeweilige Stellvertreter / die jeweilige Stellvertreterin die Niederschrift.

2. Die Sitzungsniederschrift muss die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Außerdem müssen aus ihr die vollzogenen Wahlen mit den Wahlergebnissen ersichtlich sein. Tag und Zeitpunkt des Sitzungsbeginnes und des Sitzungsendes, die anwesenden Stadtverordneten und Magistratsmitglieder, die abwesenden Stadtverordneten und Magistratsmitglieder unter Angabe des Grundes, die Stimmabgabe eines / einer einzelnen Stadtverordneten auf dessen / deren Verlangen, das Verlassen des Sitzungsraumes durch einen Stadtverordneten/eine Stadtverordnete wegen Interessenwiderstreit sowie besondere Vorkommnisse sind festzuhalten.

Auf Antrag ist die abweichende Erklärung einzelner Stadtverordneter zu protokollieren.

3. Jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird auf Tonband aufgenommen. Die Bandaufnahme ist für die Dauer der Wahlperiode, mindestens jedoch 2 Jahre, aufzubewahren.

Auf Wunsch sind den Fraktionen Tonbandmitschnitte zu überspielen.

4. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sind in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung Abschriften der Sitzungsniederschrift zuzustellen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe beim Stadtverordnetenvorsteher / bei der Stadtverordnetenvorsteherin erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der ersten auf die Einwendungsfrist folgenden Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung.

XIII. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 34

Auslegung der Geschäftsordnung

1. Wenn während der Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entstehen, so entscheidet hierüber das Präsidium.
2. Im Regelfall wird die Auslegung der Geschäftsordnung nach Vorberatung im Hauptausschuss durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung getroffen. Falls hierbei Rechte des Magistrats berührt werden, ist dessen Zustimmung vor dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Der Hauptausschuss kann ohne besonderen Auftrag Fragen, die sich auf die Geschäftsordnung beziehen, erörtern und dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin Vorschläge unterbreiten, gegebenenfalls auch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beantragen.

XIV. Ehrungen

§ 35

Ehrenbrief, Ehrenbezeichnung, Jubiläen

1. Nach Vollendung von 10 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit als Stadtverordnete/r, Stadtrat / Stadträtin oder Ortsbeiratsmitglied und Mitglied des Ausländerbeirates der Stadt Bad Homburg kann die Stadtverordnetenversammlung die Verdienste der betreffenden Personen mit der Verleihung einer Urkunde würdigen.
2. Nach Vollendung von 12 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit als Stadtverordnete/r, Stadtrat / Stadträtin, Ortsbeiratsmitglied, Ehrenbeamter/in der Stadt Bad Homburg oder Mitglied des Ausländerbeirates soll die Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen für die betreffende Person beantragt werden.
3. Nach Vollendung von 20 Jahren Tätigkeit als Stadtverordnete/r, Ehrenbeamter/in oder hauptamtlicher Wahlbeamter / hauptamtliche Wahlbeamtin der Stadt Bad Homburg, Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates kann die Stadtverordnetenversammlung gem. § 28 Abs. 2 HGO der betreffenden Person die Ehrenbezeichnung **Stadtältester / Stadtälteste** verleihen.
4. Nach Vollendung von 25 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Bad Homburg und danach alle 5 Jahre kann die Stadtverordnetenversammlung die Verdienste der betreffenden Person mit der Verleihung einer Urkunde würdigen.

5. Über die anstehenden Ehrungen berät der Hauptausschuss. Wird im Hauptausschuss keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung ohne Aussprache.

Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung Stadtältester / Stadtälteste hat die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

6. Die Ehrungen sollen nach Möglichkeit in der auf die Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen folgenden letzten Sitzung des Jahres in angemessener Form vorgenommen werden.

XV. Büro der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats

§ 36

Besetzung und Stellung des Büros

Für die Stadtverordnetenversammlung wird ein Büro unterhalten. Die im Stellenplan hierfür ausgewiesenen Stellen werden im Einvernehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin und dem Hauptausschuss besetzt. Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin. Bei ihrer Aufgabenerfüllung für die Stadtverordnetenversammlung sind sie dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin unterstellt.

§ 37

Offenlegung der Akten

– weggefallen –

§ 38

Live-Streaming und Video-on-Demand

1. Zu jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird ein auf der Website der Stadt Bad Homburg v. d. H. abrufbarer Live-Stream angeboten. Ferner werden die Videoaufnahmen, nach Möglichkeit am nächsten Tag nach der Sitzung, auf der Website der Stadt Bad Homburg v. d. H. zur Verfügung gestellt.
2. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat das Recht der Übertragung seines Wortbeitrages zu widersprechen und das Abschalten des Aufnahmegerätes zu verlangen. Diesbezüglich wird sich das entsprechende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vor seinem Wortbeitrag an den / die Stadtverordnetenvorsteher/in wenden.

3. Im Übrigen sind Ton- und Videoaufnahmen im Sitzungsraum nur mit vorheriger Einwilligung des / der Stadtverordnetenvorstehers/in zulässig. § 33 Nr. 3 bleibt unberührt.

XVI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch ihre Annahme in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2023 in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 30.03.2023

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER
Dr. Alfred Etzrodt

Anhang

Änderungen der Geschäftsordnung (ab 2016)

- §§ 6, 7, 15 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.05.2016
- § 38 hinzugefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2017
- § 5b hinzugefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2018
- § 6 S. 1, § 7 Ziffer 6, § 38 geändert und § 7 Ziffer 7 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.2021
- § 8 Abs. 1 Unterabsatz 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2023